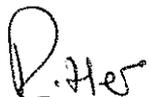


Sach- und Rechtslage:

1. Gemäß § 67 Abs. 1 GO wählt der Rat „ehrenamtliche Stellvertreter“ des Bürgermeisters. Das Gesetz geht somit von mindestens zwei Stellvertretern aus.
2. Vor der Wahl ist die Zahl der Stellvertreter festzulegen. Die Hauptsatzung der Stadt Monschau sieht in § 12 vor, dass der Rat zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters wählt.
Bei einem hiervon abweichendem Beschluss wäre daher zunächst die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.
3. Die Stellvertreter des Bürgermeisters nehmen nicht die volle Stellung des Bürgermeisters wahr, sondern sind dabei auf die Leitung der Ratssitzungen und die repräsentativen Aufgaben beschränkt (in seiner Funktion als Chef der Verwaltung wird der Bürgermeister nach § 68 Abs. 1 GO vom Allgemeinen Vertreter vertreten).


(Ritter)

